

Satzung

des Tennissportverein 09 Arnstadt e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Tennissportverein 09 Arnstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Arnstadt. Er ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB) und des Thüringer Tennisverbandes e.V. (TTV).
2. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Arnstadt unter Nr. 138 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sein Zweck und Ziel ist die Förderung des Tennissportes nach den jeweiligen Richtlinien des Deutschen Tennisbundes, insbesondere die Heranführung der Jugend zum Tennissport und die Pflege sportlicher Kameradschaft.
3. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dienen ausschließlich den oben angegebenen Zwecken.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger unseres Landes und jeder in unserem Lande wohnende ausländische und staatenlose Bürger werden, der diese Satzung anerkennt.
2. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive oder fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Aufnahmeanträge von Jugendlichen unter 14 Jahren bedürfen der Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt nach einstimmiger Wahl durch eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand, der auch ihre etwaigen Pflichten bestimmt.
5. Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht, sie haben aber das Recht, der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den Jugendwart vorzubringen. Die jugendlichen Mitglieder unterstehen der Aufsicht des Jugendwartes, der sie nach den Richtlinien des Deutschen Tennisverbandes erzieht.
6. Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
7. Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich an und hat den Anforderungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 4

Aufnahme

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist **beim Vorstand** schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3- Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig.
2. Eine Begründung über die Ablehnung der Aufnahme kann nicht verlangt werden.
3. Der Bescheid über die Aufnahme ist **schriftlich** zu erteilen. Jedes neue Mitglied hat bei seiner Aufnahme die Mitgliedsgebühr **nach der aktuellen Beitragsordnung** zu entrichten.

§ 5 Beitragleistungen und Beitragspflichten

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für passive und fördernde Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 6

Ausscheiden aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich in geeigneter Form nachzuweisen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichteinhaltung der Beiträge oder Nichteinhaltung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
 - b) auf begründeten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder,
 - c) wegen groben Verstoßes gegen Ziele und Zweck des Vereins, infolge unehrenhaften Betragens oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins, seines Vorstandes oder seiner weiteren Einrichtungen schädigen.
 - d) infolge Nichteinhaltung der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder satzungsgemäßer Anordnungen des Vorstandes.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er darf erst erfolgen, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich in einer Vorstandssitzung zu erklären.
 3. Der Beschluss des Vorstandes muss mit 2/3-Stimmenmehrheit gefasst werden.
 4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist binnen Monatsfrist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses.
 5. Über die Berufung entscheidet endgültig der Rechtsausschuss.

§ 8

Vorstand

1. Sämtliche Angelegenheiten des Vereins sind der Aufsicht und der Leitung des Vorstandes anvertraut, der aus den Reihen der Mitglieder für vier Jahre gewählt wird.
2. Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern, wobei folgende Funktionen unbedingt zu besetzen sind:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender als Stellvertreter
 - c) Schatzmeister/Kassierer (c) Schatzmeister u d) Kassierer zusammengefasst
 - d) Sportwart
 - e) Jugendwart
 - f) ~~Jugendsprecher~~

Weitere Positionen können bei Bedarf festgelegt werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den **Kassenwart** vertreten. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
5. Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu dieser Satzung zu erlassen.
8. Der Vorstand übt seinen Posten ehrenamtlich aus.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sowie sonstige Sitzungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch elektronische Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte E-Mail-Adresse der einzelnen Mitglieder einberufen. Falls Mitglieder keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erfolgt die Einladung auf postalischem Weg.
2. Zwischen Einberufung und Tagung der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. In der Versammlung eingehende Anträge können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn mehr als 50 % der Einberufenen damit einverstanden sind.
6. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gültig, soweit nicht nach dieser Satzung eine besondere Mehrheit notwendig ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen erfolgen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

§ 11

Vermögensverwaltung und Rechnungsführung

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach einjährlich aufzustellenden Haushaltsplänen zu erfolgen.
2. Zum An- und Verkauf sowie Verpfändung von Grundstücken, Aufnahme von Hypotheken und Darlehen, Anstellung von Personen mit laufenden Bezügen und Verpachtungen von weittragender Bedeutung bedarf es eines besonderen Vorstandsbeschlusses mit 2/3-Stimmenmehrheit.
3. Die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes, die Rechnungsführung und das Kassenwesen obliegen dem **Schatzmeister**, der auch für die regelmäßige Einkassierung aller Einnahmen Sorge zu tragen hat.
4. Zur Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die **jährlich** eine Prüfung der Kasse vorzunehmen und die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen haben. Der Befund ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand vorzulegen.

§ 12

Spielbetrieb

1. Der Sportwart **ist verantwortlich für den** gesamten Sport- und Spielbetrieb innerhalb des Vereins. Zu diesem Zweck wird eine Spielordnung aufgestellt.
2. Dem Sportwart obliegt ferner die Organisation und Leitung sämtlicher Wettspiele und Turniere.
3. **Die** besondere Pflege des Jugendsportes und die erzieherische Betreuung der jugendlichen Mitglieder ist Aufgabe des Jugendwart**es**.

§ 13

Datenschutz

1. **Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder.**

Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Thüringer Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Thüringer Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinzwecken verwendet werden
4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 14

Satzungsänderung

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auslösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zum Beschluss ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
3. Zur Beschlussfassung zwecks Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Sind zu der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, hat der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Tennisverband.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.06.1990 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 29.03.1996 und 12.12.1997 und 23.03.2012 **und 2019** ergänzt und bestätigt.

Der Vorstand

Henkel

1. Vorsitzender

Tennissportverein 09

Arnstadt e.V.

- Vorstand -